



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Dienstag, 5. August 2025

Nr. 16

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 16/2025

- **Bebauungsplan „Am Gögerlweg“**
 - Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**
 - hier: Widmung gemäß Artikel 6 BayStrWG

Bebauungsplan für das Gebiet "Am Gögerlweg"
- Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

BEKANNTMACHUNG

Bereits in seiner Sitzung am 22.03.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Am Gögerlweg“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen. Der ursprünglich angedachte Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich mit Beschluss des Stadtrates am 27.04.2023 reduziert.

Vom Geltungsbereich werden die im anliegenden Lageplan schwarz umrandet dargestellten Grundstücke, Fl.Nr. 446-Teilfläche (-TF), 446/1, 447, 447/1, 448, 449, 449/1, 450-TF, 454/1, 454/2, 1621, 1621/3, 1622/2 und 1623-TF, Gemarkung Weilheim, erfasst. Die Flächen werden gemäß der Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete und abgestimmte Planungsentwurf samt entsprechenden Gutachten vor. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des bestehenden Baugebiets mit Einzel-, Doppel- und Reihenhauseinheiten und Geschosswohnungsbau.

Die Planungsunterlagen und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **07.08.2025 mit 15.09.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 15.09.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.08.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Widmung gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz**

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2025 (Ö 56/2025) beabsichtigt die Stadt Weilheim i.OB die folgenden Flächen als öffentliche Verkehrsflächen zu widmen:

Bezeichnung: Bahnhofsplatz

Flurnummer(n): 2754/3 T, 2754/31, 2754/33, 2754/34, 2754/39 T, 2754/40,
2754/41, 2754/49 T, 2809/1 und 2809/3 jeweils Gemarkung
Weilheim

Anfangspunkt: Bahnhofplatz

Endpunkt: vgl. Abgrenzung Lageplan im nördlichen Bereich

Länge: 0,168 km

Straßenbaulasträger: Stadt Weilheim i.OB

Vorgeschlagene Straßenklasse: Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Beschreibung:

Nach Fertigstellung der öffentlichen Flächen im Bereich der Flurnummer 2754/39 (nördlich der bestehenden Ortsstraße Nr. 170 „Bahnhofplatz“) können folgende Flächen (s. Anlage: zu widmende Bereiche grün markiert) zwischenzeitlich vom öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind deshalb nach Art. 6 BayStrWG zu widmen:

„Bahnhofsumfeld“ (grün markierter Bereich)

Da sich die Verkehrsbedeutung des grün markierten Bereichs („Bahnhofsumfeld“) nördlich der bestehenden Ortsstraße Nr. 170 „Bahnhofplatz“ geändert hat, ist dieses Teilstück als Erweiterung der Ortsstraße Nr. 170 mit der damit verbundenen Längenänderung ebenfalls zu widmen, insbesondere da diese Fläche durch die Öffentlichkeit genutzt wird.

Das Bahnhofsumfeld wird als „Shared Space“ zur Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer lediglich durch 3 cm hohe Tiefborde in Fahr- und Wegebereich separiert. Die erforderliche Leistungsfähigkeit des neuen Busbahnhofs wird durch großzügige Wartebereiche und Aufstellflächen für die jeweiligen Buslinien und des Schienenersatzverkehrs geschaffen. Die Zuwegungen über die Bahnhofallee und Bahnhofstraße werden anders als das „Neue Weilheimer Bahnhofsband“ selbst durch Asphalt im Fahrbereich und Betonwerksteinplatten im Gehwegbereich ausgebildet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

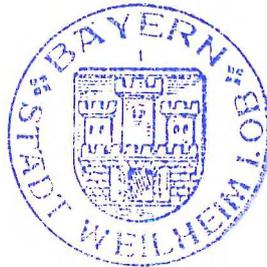
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

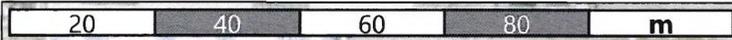
Weilheim i.OB, 05.08.2025



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth

Erster Bürgermeister



Lageplan Erweiterung Widmung Bahnhofplatz (OS Nr. 170)



Stadt Weilheim i.OB

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

Erstellt am: 24.06.2025
Maßstab 1:1000

